

Änderung aus der Freigezeigung

„Die Blöcke“ vom 25.05.94

B-Plan Nr. 15

„West I“

FL 35

Nr. 22

Amtliches

Gemeinde Wadersloh
- Az.: 60-622.06 -

Bekanntmachung

Vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“

Der Rat der Gemeinde Wadersloh hat in seiner Sitzung am 5. 5. 1994 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 15 „West I“ zu ändern.

Inhalt der Änderung:

Die Baugrenze des Flurstückes 22 der Flur 35 wird um 3,50 m nach Westen hin verschoben, so daß noch ein Abstand von 4,00 m zur Verkehrsfläche bleibt.

Satzungsbeschluß:

Aufgrund der §§ 10 und 13 BauGB vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) sowie der §§ 4 und 28 GO NW in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV NW S. 475), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3. 4. 1992 (GV NW S. 124), wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ als Satzung beschlossen.

Hinweise:

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39-42 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 12. 1986 (BGBl. I S. 2253) und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen gemäß § 44 Abs. 4 BauGB bei nicht fristgerechter Geltendmachung wird hingewiesen.

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1, Satz 1, Nr. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und Mängel der Abwägung unbeachtlich, wenn sie nicht in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in den Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 innerhalb von 7 Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründet, ist darzulegen.

Gemäß § 4 Abs. 6 GO NW kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes in Bezug auf Satzungen oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung oder sonstige ortsrechtliche Bestimmungen sind nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Gemeindedirektor hat den Beschluß vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Wadersloh gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bekanntmachungsanordnung:

Hiermit wird gemäß § 2 Abs. 4 der GO NW in Verbindung mit § 12 BauGB der Satzungsbeschluß des Rates der Gemeinde Wadersloh vom 5. 5. 1994 öffentlich bekanntgemacht.

Die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ liegt ab sofort im Bauamt des Rathauses, Zimmer 211, Liesborner Straße 5, 59329 Wadersloh, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Mit dieser Bekanntmachung wird die vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 15 „West I“ gemäß § 12 BauGB rechtsverbindlich.

Wadersloh, den 25. 5. 1994

Graskamp
stellvertretender Bürgermeister